

## **Curriculum**

### **Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung**

**10 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)**

Gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und Hochschul-Curriculaverordnung 2013  
(BGBl. II Nr. 335/2013, idgF)

**Studienkennzahl: SKZ 710 855**

Beschluss des Hochschulkollegiums: 22.05.2018

Genehmigung des Rektorates: 16.05.2018

## Inhalt

1. Curriculum .....	3
1.1 Qualifikationsprofil .....	3
1.2 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
1.3 Anrechnungen .....	4
1.4 Reihungskriterien für die Zulassung .....	4
1.5 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs .....	4
1.6 Selbststudienanteile .....	4
1.7 Kompetenzenkatalog .....	5
1.8 Modulraster .....	6
1.9 Modulübersicht.....	7
1.10 Modulbeschreibungen .....	10
2 Prüfungsordnung.....	16

## **1. Curriculum**

### **1.1 Qualifikationsprofil**

#### **Leitende Grundsätze und Bildungsziele**

Der berufsbegleitende Hochschullehrgang „Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung“ vermittelt zusätzliche Kompetenzen zur Professionalisierung des pädagogischen Handelns der Berufsschullehrer/innen im Sinne des § 8 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF und basiert auf dem Referenzlehrgang „Individuelle Berufsausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Fachberufsschulen und Polytechnischen Schulen“ der PH Tirol (STKZ: 710 763).

Im Rahmen dieses Hochschullehrganges werden die Studierenden gezielt für die individuelle Berufsausbildung, also dem Unterricht und der Betreuung von Schüler/innen mit verlängerter Lehrzeit (IBA) oder Teilqualifizierten (TQ) Schüler/innen qualifiziert. Dabei werden die aktuellen wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse berücksichtigt und die Studenten/innen befähigt, die erlernten Kompetenzen bei der Planung, Durchführung und Reflexion des eigenen Unterrichtes anzuwenden.

Aus diesem Grund werden folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- Die Entwicklung von Ziele für die eigene professionelle Entwicklung und Reflexion der eigenen Werthaltung
- Das Diagnostizieren und Identifizieren von Lernbarrieren und Verhaltensweisen
- Die Entwicklung, Durchführung und Reflexion von altersadäquaten, differenzierten und bildungsgerechten Unterrichtseinheiten
- Die Nutzung von förderlicher Leistungsbeurteilung zur Planung von angepassten und individuellen Lernmöglichkeiten und Organisation gemeinsamer Lernsituationen
- Die Nutzung von Unterstützungssystemen für Jugendliche mit Benachteiligung und deren situationsadäquater Einsatz um mit Konflikten lösungsorientiert umzugehen
- Die Unterstützung und Entwicklung der Berufsfähigkeit
- Literaturbasierter Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs im Bereich der individuellen Berufsausbildung
- Die Kenntnis der Instrumente der Qualitätsentwicklung an Schulen

#### **Kooperation**

Kooperationspartner für den Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung stellt die Pädagogische Hochschule Tirol dar.

Verantwortlich für den Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg ist Prof. Dr. Ulrike Lichtinger, Leiterin des Institutes für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung.

#### **Vergleichbarkeit**

Das Curriculum der PH Vorarlberg orientiert sich an den Vorgaben nach § 13 Abs. 1 HCV 2013 idgF sowie am Referenzlehrgang „Individuelle Berufsausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Fachberufsschulen und Polytechnischen Schulen“ der PH Tirol (STKZ: 710 763).

### **1.2 Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 13 Abs. 1 Hochschul-Curriculaverordnung idgF in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF bauen Lehrgänge auf eine abgeschlossene Erstausbildung auf. Zulassungsvoraussetzung für diesen Lehrgang ist daher ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Berufsschulen und ein aufrechtes Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer an einer Berufsschule.

### **1.3 Anrechnungen**

Gemäß § 56 (9) HG 2005 (BGBl. I Nr. 129/2017 vom 1. August 2017) sind auf Antrag des/der Studierenden positiv beurteilte Prüfungen auf den Hochschullehrgang anzuerkennen, sofern sie den im Curriculum des Hochschullehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu entscheiden.

### **1.4 Reihungskriterien für die Zulassung**

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und ist vom Ergebnis des Eignungsverfahrens abhängig. Das Verfahren beruht auf der gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF durch das Rektorat festzulegende Reihung (Reihungsverordnung).

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, erfolgt die Reihung der Teilnehmer/innen für die Aufnahme in den Hochschullehrgang in Absprache mit der Schulleitung. Wobei Lehrer/innen an Berufsschulen, die Schüler/innen mit verlängerter Lehrzeit (IBA) oder Teilqualifizierte Lehre (TQ) unterrichten oder Koordinator/innen für IBA und TQ Schüler/innen bevorzugt behandelt werden.

### **1.5 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Der Hochschullehrgang Individuelle Berufsausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen umfasst 3 Semester mit einem Gesamtworkload von 10 ECTS-AP. Der Hochschullehrgang wird erstmals im Sommersemester 2019 angeboten. Gemäß § 39 Absatz 6 HG 2005 idgF wird eine Höchststudiendauer von 3 Semestern (vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semestern) festgelegt.

### **1.6 Selbststudienanteile**

Die Selbststudienanteile von 50 Prozent des Gesamtworkloads werden in diesem Hochschullehrgang überschritten.

Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernisausmaß an Eigenleistungen durch Selbststudienzeiten im Rahmen von Selbst- und Fremdevaluierungen von Unterricht an der Stammschule, durch Hospitationen, durch Beratungen in Peergruppen und durch umfassende Bearbeitung von Fachliteratur. Außerdem ist der Lehrgang berufsbegleitend zu absolvieren.

Weiters ist eine intensive Auseinandersetzung mit Ausbildungspartnern in der individuellen Berufsausbildung vorgesehen, die größtenteils über Eigenleistungen erbracht wird.

## 1.7 Kompetenzenkatalog

Modul	Teilkompetenzen
<p>Wissenskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung</p> <p>PR-500 PR-502 PR-504</p>	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entstehung und der rechtlichen Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung</li> <li>- der Arbeitsweise und Struktur der Pädagogischen Beratungszentren am Übergang Schule und Beruf</li> <li>- der außerschulischen Betreuung und vom Übergang Schule und Beruf und erhalten einen Überblick über alle NEBA Angebote (Netzwerk beruflicher Assistenz)</li> <li>- der neuen Medien (WhatsApp, Snapchat, Instagram, FB...)</li> <li>- des Umgangs mit heterogenen Gruppen</li> <li>- der Ursachen von Lernstörungen und Auswirkungen auf das Verhalten von Schüler/innen</li> <li>- des Wissens über Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie der Religion und Interreligiosität</li> </ul>
<p>Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung</p> <p>PR-501 PR-503 PR-505</p>	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten in berufsrelevanten Arbeitsbereichen</li> <li>- der Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie</li> <li>- des Erkennens von Lernprofilen und der gezielten Förderung von Potenzialen</li> <li>- der Entwicklung von nachhaltigen Lernstrategien und des Erarbeitens eines individuellen Entwicklungsplans</li> <li>- des Wissens über E - Learning und Blended Learnig</li> <li>- Gewaltprävention</li> <li>- Konfliktmanagement</li> <li>- Sozialer Verantwortung</li> <li>- der Methoden der Inklusion</li> <li>- der Förderung der emotionalen- und sozialen Entwicklung</li> </ul>

## 1.8 Modulraster

### Pädagogische Hochschule Vorarlberg – Modulraster Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung

1. Semester			2. Semester			3. Semester		
<b>Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung</b>								
5,0 ECTS-AP			5,0 ECTS-AP			5,0 SWSt		
	PR-500			PR-502			PR-504	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung I			Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung II			Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung III		
2,0 ECTS-AP		2,0 SWSt.	2,0 ECTS-AP		2,0 SWSt.	1,0 ECTS-AP		1,0 SWSt
2 FW			2 FW			1 FW		
<b>Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung</b>								
5,0 ECTS-AP			5,0 ECTS-AP			5,0 SWSt		
	PR-501			PR-503			PR-505	
Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung I			Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung II			Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung III		
1,0 ECTS-AP		1,0 SWSt	2,0 ECTS-AP		2,0 SWSt.	2,0 ECTS-AP		2,0 SWSt.
1 FW			2 FW			2 FW		
3,0 ECTS-AP		3,0 SWSt.	4,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.	3,0 ECTS-AP		3,0 SWSt

**Legende:**

ECTS-AP European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte

SWSt. Semesterwochenstunde

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

## 1.9 Modulübersicht

### Pädagogische Hochschule Vorarlberg – Modulübersicht Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung

PR-500	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I										
Pädagogische Diagnostik und Beratung:		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
Jugendkultur und Diversität:		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
<b>Summe PR-500</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		2,08	0,00	25,00	25,00	<b>2,00</b>

PR-501	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I										
Entwicklung und Lernen unter erschwerten Bedingungen:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
Sozialer Lebensraum Schule:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-501</b>	0,00	1,04	6,00	0,00		1,04	0,00	12,50	12,50	<b>1,00</b>

<b>Summen 1. Semester</b>	0,00	3,12	0,00	0,00		3,12	0,00	37,50	37,50	<b>3,00</b>
---------------------------	------	------	------	------	--	------	------	-------	-------	-------------

PR-502	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung II					VO/SE/UE/...					
Pädagogische Diagnostik und Beratung:		1,56			SE	1,04	0,52	18,75	18,75	1,50
Jugendkultur und Diversität:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-502</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		1,56	0,52	25,00	25,00	<b>2,00</b>

PR-503	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung II					VO/SE/UE/...					
Entwicklung und Lernen unter erschwerten Bedingungen:		1,56			SE	1,04	0,52	18,75	18,75	1,50
Sozialer Lebensraum Schule:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-503</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		1,56	0,52	25,00	25,00	<b>2,00</b>

<b>Summen 2. Semester</b>	0,00	4,16	0,00	0,00		3,12	1,04	50,00	50,00	<b>4,00</b>
---------------------------	------	------	------	------	--	------	------	-------	-------	-------------

PR-504	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung III					VO/SE/UE/...					
Pädagogische Diagnostik und Beratung:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
Jugendkultur und Diversität:		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-504</b>	0,00	1,04	6,00	0,00		1,04	0,00	12,50	12,50	<b>1,00</b>

PR-505	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung III					VO/SE/UE/...					
Entwicklung und Lernen unter erschwerten Bedingungen:		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
Sozialer Lebensraum Schule:		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
<b>Summe PR-505</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		2,08	0,00	25,00	25,00	<b>2,00</b>

<b>Summen 3. Semester</b>	0,00	3,12	0,00	0,00		3,12	0,00	37,50	37,50	<b>3,00</b>
---------------------------	------	------	------	------	--	------	------	-------	-------	-------------

<b>Gesamtsummen:</b>	0,00	10,4	0,00	0,00		9,36	1,04	125,00	125,00	<b>10,00</b>
----------------------	------	------	------	------	--	------	------	--------	--------	--------------

**Legende:** HW Humanwissenschaften LV Lehrveranstaltung UE Übung  
 FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken SE Seminar  
 PS Praktische Studien WP Wahlpflichtmodul WM Wahlmodul  
 ES Ergänzende Studien HLGÜ Hochschullehrgangs-  
 übergreifendes Modul

\*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## 1.10 Modulbeschreibungen

### Pädagogische Hochschule Vorarlberg Modulbeschreibungen

Kurzzeichen: PR-500	Modulthema: Wissenskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I	
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 2	Semester: 1
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	x	
	Basismodul	Aufbaumodul
	x	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen		
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: • das institutionelle Geschehen, die Abläufe und das Zusammenspiel unterschiedlicher Beratungszentren kennenlernen • grundlegendes Wissen über die Arbeit mit heterogenen Gruppen, Lernstörungen und deren Auswirkungen erwerben • grundlegendes Wissen über Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität erwerben • Kontakte zu Beratungszentren herstellen		
Bildungsinhalte: • rechtliche Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote • neue Medien • Lernstörungen • Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: • Entstehung und rechtlicher Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote • Einfluss von neuen Medien, Lernstörungen, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität auf den Unterricht		
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils		
Lehr- und Lernformen: Seminar		
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder einer Seminararbeit		
Sprache(n): Deutsch		

PR-500	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung I										
Pädagogische Diagnostik und Beratung		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
Jugendkultur und Diversität		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
<b>Summe PR500</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		2,08	0,00	25,00	25,00	<b>2,00</b>

Kurzzeichen: PR-501	Modulthema: Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS- Anrechnungspunkte: 1	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: • die Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie und/oder Dyskalkulie erlernen • Lernprofile erkennen und gezielte Lernstrategien zur Förderung der Potenziale entwickeln • Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement erwerben			
Bildungsinhalte: • Diagnose, Planungs- und Reflexionsmodelle • Entwicklung von Lernstrategien • E-Learning • Classroommanagement			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: • der Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie oder Dyskalkulie • des Erkennens von Lernprofilen und des Entwickelns gezielter Lernstrategien zur Förderung der Potenziale • des Erwerbens von Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement, ...			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder Seminararbeit			
Sprache(n): Deutsch			

PR-501	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenz-studien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I										
Entwicklung und Lernen unter erschweren Bedingungen		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
Sozialer Lebensraum Schule		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-501</b>	0,00	1,04	6,00	0,00		1,04	0,00	12,50	12,50	<b>1,00</b>

Kurzzeichen: PR-502	Modulthema: Wissenskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung II																		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.																		
Studienjahr: 1	ECTS- Anrechnungspunkte: 2	Semester: 2																	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):																		
Kategorie:	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:33%; text-align:center;">Pflichtmodul</td> <td style="width:33%; text-align:center;">Wahlpflichtmodul</td> <td colspan="2" style="width:34%; text-align:center;">Wahlmodul</td> </tr> <tr> <td style="text-align:center;">x</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align:center;">Basismodul</td> <td colspan="2" style="text-align:center;">Aufbaumodul</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align:center;">x</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>			Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul		x				Basismodul		Aufbaumodul		x			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul																	
x																			
Basismodul		Aufbaumodul																	
x																			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen																			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das institutionelle Geschehen, die Abläufe und das Zusammenspiel unterschiedlicher Beratungszentren kennenlernen</li> <li>• grundlegendes Wissen über die Arbeit mit heterogenen Gruppen, Lernstörungen und deren Auswirkungen erwerben</li> <li>• grundlegendes Wissen über Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität erwerben</li> <li>• Kontakte zu Beratungszentren herstellen</li> </ul>																			
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtliche Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote</li> <li>• neue Medien</li> <li>• Lernstörungen</li> <li>• Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität</li> </ul>																			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und rechtlicher Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote</li> <li>• Einfluss von neuen Medien, Lernstörungen, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität auf den Unterricht</li> </ul>																			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils																			
Lehr- und Lernformen: Seminar																			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder einer Seminararbeit																			
Sprache(n): Deutsch																			

PR-502	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenz-studien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung					VO/SE/UE/...					
Pädagogische Diagnostik und Beratung		1,56			SE	1,04	0,52	18,75	18,75	1,50
Jugendkultur und Diversität		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-502</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		1,56	0,52	25,00	25,00	<b>2,00</b>

Kurzzeichen: PR-503	Modulthema: Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung II		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS- Anrechnungspunkte: 2	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: • die Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie und/oder Dyskalkulie erlernen • Lernprofile erkennen und gezielte Lernstrategien zur Förderung der Potenziale entwickeln • Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement erwerben			
Bildungsinhalte: • Diagnose, Planungs- und Reflexionsmodelle • Entwicklung von Lernstrategien • E-Learning • Classroommanagement			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: • der Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie oder Dyskalkulie • des Erkennens von Lernprofilen und des Entwickelns gezielter Lernstrategien zur Förderung der Potenziale • des Erwerbens von Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement, ...			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder Seminararbeit			
Sprache(n): Deutsch			

PR-503	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenz-studien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I					VO/SE/UE/...					
Entwicklung und Lernen unter erschwernten Bedingungen		1,56			SE	1,04	0,52	18,75	18,75	1,50
Sozialer Lebensraum Schule		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-503</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		1,56	0,52	25,00	25,00	2,00

Kurzzeichen: PR-504	Modulthema: Wissenskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung III		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.		
Studienjahr: 2	ECTS- Anrechnungspunkte: 1	Semester: 3	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
x			
Basismodul		Aufbaumodul	
x			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: • das institutionelle Geschehen, die Abläufe und das Zusammenspiel unterschiedlicher Beratungszentren kennenlernen • grundlegendes Wissen über die Arbeit mit heterogenen Gruppen, Lernstörungen und deren Auswirkungen erwerben • grundlegendes Wissen über Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität erwerben • Kontakte zu Beratungszentren herstellen			
Bildungsinhalte: • rechtliche Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote • neue Medien • Lernstörungen • Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: • Entstehung und rechtlicher Grundlagen in der individuellen Berufsausbildung und NEBA Angebote • Einfluss von neuen Medien, Lernstörungen, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie Religion und Interreligiosität auf den Unterricht			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder einer Seminararbeit			
Sprache(n): Deutsch			

PR-504	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/JE/...	Präsenz-studien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Wissenskompetenzen in der Individuelle Berufsausbildung					VO/SE/JE/...					
Pädagogische Diagnostik und Beratung		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
Jugendkultur und Diversität		0,52			SE	0,52	0,00	6,25	6,25	0,50
<b>Summe PR-504</b>	0,00	1,04	6,00	0,00		1,04	0,00	12,50	12,50	<b>1,00</b>

Kurzzeichen: PR-505	Modulthema: Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung III		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen: Individuelle Professionalisierung	Modulverantwortliche/r:  N.N.		
Studienjahr: 2	ECTS- Anrechnungspunkte: 2	Semester: 3	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul	Aufbaumodul	
	x		
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen: • die Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie und/oder Dyskalkulie erlernen • Lernprofile erkennen und gezielte Lernstrategien zur Förderung der Potenziale entwickeln • Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement erwerben			
Bildungsinhalte: • Diagnose, Planungs- und Reflexionsmodelle • Entwicklung von Lernstrategien • E-Learning • Classroommanagement			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: • der Diagnostik und Methodik zur speziellen Förderung von Jugendlichen mit basalen Bedürfnissen und Fertigkeiten, Legasthenie oder Dyskalkulie • des Erkennens von Lernprofilen und des Entwickelns gezielter Lernstrategien zur Förderung der Potenziale • des Erwerbens von Wissen über E-Learning, Konfliktmanagement, ...			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung oder Seminararbeit			
Sprache(n): Deutsch			

PR-505	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/JE/...	Präsenz-studien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Handlungskompetenzen in der Individuellen Berufsausbildung I					VO/SE/JE/...					
Entwicklung und Lernen unter erschweren Bedingungen		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
Sozialer Lebensraum Schule		1,04			SE	1,04	0,00	12,50	12,50	1,00
<b>Summe PR-505</b>	0,00	2,08	0,00	0,00		2,08	0,00	25,00	25,00	<b>2,00</b>

## 2 Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg lt. § 35 Z 24 und 25, § 39 Abs. 2 und §§ 43 – 45 HG 2005 idgF

### I. Abschnitt

#### Geltungsbereich

**§ 1** Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

### II. Abschnitt

#### Feststellung des Studienerfolges

##### § 2 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen gemäß §§ 2 bis 10 Prüfungsordnung festzustellen.

(2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, grafischer oder praktischer Form. Seminararbeiten sollen nach den formalen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens erstellt werden, ebenso Portfolios. Lehrveranstaltungsbezogene Präsentationen sollen eine Maximaldauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 der HCV 2013 idgF genannte wissenschaftlich-berufsbezogene Kompetenzorientierung gewährleistet ist und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft des Studiums entspricht.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen gemäß §§ 6 bis 8 Prüfungsordnung sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heran zu ziehen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

1. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens für sie neuartige Aufgaben zeigen.
2. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte

sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

3. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
4. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
5. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
6. Leistungen sind „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
7. Die negative Beurteilung lautet auf „Ohne Erfolg teilgenommen“, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(5) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(6) Zur Feststellung von Bewertungen sind Prüfungen/Leistungsnachweise vorgesehen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis (z.B. Portfolio), welcher sich über das gesamte Modul erstreckt, erfolgen. Ebenso kann der Abschluss eines Moduls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgen. Schriftliche Prüfungen über Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt. Die Zuordnung entsprechender Prüfungen bzw. modulrelevanter Leistungen zu den Modulen (inklusive allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Curricula der Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und der Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss enthalten.

## **Zertifizierung**

**§ 3** Ist ein Hochschullehrgang ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgang ohne Masterabschluss durch eine/n Studierende/n erfolgreich beendet, erfolgt eine Zertifizierung durch Ausstellung eines Zeugnisses bzw. eines Hochschullehrgangs-Dekrets, wenn alle Module des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss, die Beurteilung einer eventuell vorgesehenen Abschlussarbeit bzw. eines Abschlussportfolios inklusive einer allfälligen Defensio positiv beurteilt worden sind.

**§ 4** Je Kalenderjahr stehen zwei Termine für die akademischen Feiern zur Verfügung. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig anzumelden.

### **III. Abschnitt**

#### **Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten**

##### **§ 5 Modulprüfungen**

(1) Die Dozierenden eines Moduls haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

(2) Die/der Modulverantwortliche legt, sofern mehrere Dozierende im Modul tätig sind, in einvernehmlicher Absprache mit allen Dozierenden des betreffenden Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 2 Abs. 2 Prüfungsordnung Form und Beurteilungskriterien gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung der Modulprüfung fest.

(3) Der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden innerhalb der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls ausreichend über Umfang und Art, Ablauf der Modulprüfungen und über das Recht auf Wahl einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF zu informieren. Ebenso haben die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter/innen eines Moduls die Studierenden über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren oder ihnen entsprechende Informationen (z.B. über das Internet) zugänglich zu machen.

(4) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrveranstaltungsleiter/innen als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

(5) Modulprüfungen können als kommissionelle Prüfungen eingerichtet werden. Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird diese von einer Prüfungskommission vorbereitet, durchgeführt und beurteilt.

(6) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind Studien begleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(8) Die/der Modulverantwortliche teilt der Studien- und Prüfungsabteilung mit, welche Studierenden die Voraussetzungen zum Antritt zur Modulprüfung erfüllt haben. Voraussetzungen zum Antritt einer Modulprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung aller veranstaltungsimmanenter Prüfungserfordernisse (z.B. Seminararbeiten, Erstellen von Portfolios, mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen).

(9) Die Prüfungsperiode hat pro Modul jedenfalls vier Prüfungstermine zu umfassen.

(10) Für Studierende mit Behinderungen wird gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, gewährt. Gemäß 42 Abs. 11 HG 2005 idgF sind zudem für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, die Anforderungen der Curricula durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

## **§ 6 Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten**

Falls in einem Hochschullehrgang ohne Masterabschluss wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellte Arbeiten gefordert werden, hat sich deren Konzeption und Beurteilung an folgenden Punkten zu orientieren:

(1) Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten sind die inhaltliche Stringenz, eine methodisch deutlich erkennbar strukturierte Orientierung sowie die Berücksichtigung allgemein gültiger formaler Aspekte wissenschaftlicher Dokumentationen (v.a. das Zitieren sowie die Quellenbezüge betreffend).

(2) Die im Verlauf eines Hochschullehrganges ohne Masterabschluss gemäß der Modulbeschreibung zu verfassenden schriftlichen Arbeiten müssen nach allgemein gültigen wissenschaftlichen Kriterien konzipiert und dokumentiert werden. Forschungsbezogenes Arbeiten bzw. das eigenständige Einbinden von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine positive Beurteilung. Nachgewiesene Plagiate und/oder

eine zu hohe Fehlerzahl schließen eine positive Beurteilung ebenfalls aus. Der Umfang orientiert sich an der Aufgabenstellung.

(3) Sind die Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg berufsbegleitend konzipiert, hat sich die Zuweisung von Forschungsaufgaben durch die Lehrveranstaltungsleiter/innen an die Studierenden an den entsprechend zur Verfügung stehenden Zeitkontingenten der Studierenden auszurichten. Die Aufgaben haben sich an der Bewältigbarkeit hinsichtlich Aufgabenstellung, Forschungsinstrumentarien, Erhebungs-, Auswertungs-, Dokumentations- und Präsentationsphasen zu orientieren.

(4) Mögliche Beurteilungsformen sind entweder die unter § 2 Prüfungsordnung angeführte fünfteilige Notenskala bzw. eine positive Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ oder eine negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

## **§ 7 Abschlussarbeit**

(1) Der Leistungsumfang einer allfälligen Abschlussarbeit beträgt 3 ECTS-AP. Allfällige Abschlussarbeiten bei Hochschullehrgängen ab 30 ECTS-AP haben vor allem praxisorientierten Charakter. Abschlussarbeiten bei Hochschullehrgängen ohne Masterabschluss haben eine stärkere Wissenschaftsorientierung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten hinsichtlich der formalen Gestaltung die Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht vor Ende des zweiten regulären Semesters zwischen der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in und der/dem Studierenden vereinbart. Die/der Themensteller/in hat, sofern dies vom Rektorat festgelegt wird, eine geeignete Person als Zweitbegutachter/in vorzuschlagen. In gegebenem Fall müssen beide dem Thema zustimmen. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Abschlussarbeit entscheidet die/der Themensteller/in.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einer/einem Lehrveranstaltungsleiter/in mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat einen Bezug zu den Modulen Lernprozesse begleiten aufzuweisen. Die Wahl der/des Themenstellers/in steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gegebener (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen – grundsätzlich frei.

(4) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der Institutsleitung, wobei das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen ist. Die Genehmigung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des letzten Semesters eines Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss zu erfolgen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten. Jede wissenschaftliche Arbeit der/des Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden.

(6) Die Termine für die Abgabe der Abschlussarbeit werden pro Studienjahr durch das Rektorat festgelegt.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in Form einer pdf-Datei auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, dort mit einem Einreichdatum zu versehen und der/dem Themensteller/in zur Erstbegutachtung auszuhändigen. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Abschlussarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Außerdem sind in einem eigenen Ordner alle jene Inhalte, die als Quellen lediglich in elektronischer Form oder aus dem Internet entnommen wurden, als Dateien abzulegen. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden, der Bezeichnung des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss sowie der Matrikelnummer versehen werden. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird.

(8) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die eingereichte Abschlussarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(9) Die Abschlussarbeit ist von der/dem Themensteller/in und, falls so vom Rektorat vorgesehen, von der/dem von ihr/ihm vorgeschlagenen Zweitbegutachter/in innerhalb von insgesamt acht Wochen nach Einreichungsdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die unter § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung angeführten Kriterien zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so zu kennzeichnen, dass die Anmerkungen der/dem oder den einzelnen Gutachter/in/nen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus. Eine überwiegend unreflektierte Reproduktion fremder Quellen ist für eine positive Beurteilung ebenfalls nicht ausreichend (vgl. § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung).

(10) Sind die Beurteilungen der/des oder der Gutachter/in/nen unterschiedlich bzw. liegt nur eine Beurteilung vor, kann der/die zuständige Institutsleiter/in eine/n weitere/n Gutachter/in beiziehen. Können sich alle Gutachter/innen nicht auf eine Gesamtbeurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in nach Rücksprache mit dem Rektorat über die endgültige Beurteilung.

(11) Den Studierenden steht eine Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) von vier Unterrichtseinheiten bei der/dem Themensteller/in zu.

(12) Die Abschlussarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden.

(13) Bei endgültiger negativer Gesamtbenotung sind die der Abschlussarbeit angeschlossenen Beilagen der oder dem Studierenden zurückzugeben.

## **IV. Abschnitt**

### **Prüfungsverfahren**

#### **§ 8 Prüfungstermine**

(1) Prüfungsperioden sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Wintersemesters dauert bis zum Ende des folgenden Sommersemesters.

(3) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Sommersemesters dauert bis zum Ende der Inskriptions-Nachfrist des folgenden Wintersemesters.

(4) Jede Prüfungsperiode umfasst vier Prüfungstermine, die vom Rektorat zeitgerecht, d.h. wenigstens einen Monat vor Prüfungsbeginn, fest zu setzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

#### **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommissionen bei den kommissionellen Modulprüfungen bestehen aus der/dem Modulleiter/in und den Lehrveranstaltungsleiter/innen der im Modul verankerten Veranstaltungen.

(2) Den Vorsitz bei den kommissionellen Modulprüfungen führt die/der zuständige Modulverantwortliche.

(3) Die Prüfungskommission besteht bei Modulprüfungen aus drei Mitgliedern.

(4) Muss eine Prüfungskommission aus nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Gründen personell verändert werden, hat das Rektorat eine/n Vertreter/in zu bestimmen.

#### **§ 10 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

(1) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen hat das Rektorat eine Frist festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Rektorat berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen der/dem Modulverantwortlichen zu übertragen.

(3) Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Z 4 HG 2005 idgF rechtzeitig zu den Prüfungen in der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

### **§ 11 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

(1) Jede Beurteilung ist der/dem Studierenden im Sinne des § 46 HG 2005 idgF schriftlich zu beurkunden und in der Studierendenevidenz zu vermerken.

### **§ 12 Prüfungswiederholungen**

(1) Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß 43a Abs. 2 und 3 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Bei negativ beurteilten Modulprüfungen ist ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Zeitraum von drei Wochen möglich. Diese Regelung gilt ebenso für allfällige Modulteilprüfungen.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(4) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 HG 2005 idgF den Hochschullehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

### **§ 13 Durchführung der Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind gemäß § 44 Abs. 3 HG 2005 idgF mindestens 6 Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Archivierung erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung. Gemäß § 44 Abs. 5 HG idgF ist der oder dem Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(6) Das Ergebnis von schriftlichen oder grafischen Prüfungen ist spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.

(7) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

## **V. Abschnitt**

### **§ 14 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF

(2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF

**Diese Prüfungsordnung wird dem Hochschulkollegium bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.**